

Neuer Investitionsfreibetrag ab 2023

Der Investitionsfreibetrag (IFB) beträgt im Allgemeinen 10 %, bei Investitionen, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind, 15 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ÖKO-IFB).

- Der IFB kann ausschließlich im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend gemacht werden. Falls sich die Anschaffung oder Herstellung über mehr als ein Wirtschaftsjahr erstreckt, kann der IFB bereits von aktivierten Teilbeträgen geltend gemacht werden.
- Er setzt eine Gewinnermittlung durch Bilanzierung oder vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung voraus. Falls der Gewinn per Pauschalierung (nach § 17 EStG oder einer entsprechenden Verordnung) ermittelt wird, steht der Investitionsfreibetrag nicht zu.
- Der IFB ist in der Steuererklärung oder Feststellungserklärung auszuweisen. Bei Wirtschaftsgütern, für die der Investitionsfreibetrag geltend gemacht wird, muss der IFB im Anlageverzeichnis angeführt werden.

Am 24.05.2023 wurde die [Verordnung](#) zum erhöhten IFB kundgemacht. Diese legt fest, welche Investitionen mit 15% begünstigt sind. Außerdem wurden nun auch einige Heizlösungen beim IFB berücksichtigt. Mit dem [Einkommensteuerrichtlinien \(EStR\)-Wartungserlass 2023](#) wurden zudem einige offene Sachverhalte geklärt.

Klarstellungen zum Investitionsfreibetrag

Mit dem Einkommensteuerrichtlinien (EStR)-Wartungserlass 2023 wurden folgende Punkte geklärt:

- Den IFB gibt es für Anschaffungen oder Herstellungen ab dem 01.01.2023. Auch bei einem **abweichenden Wirtschaftsjahr 2022/2023** kann für Erwerbe nach dem 31.12.2022 der IFB bis zum **vollen Höchstbetrag von € 1 Mio.** Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewährt werden.
- Unterhält eine natürliche Person **mehrere Betriebe**, kann der jährliche Höchstbetrag für den IFB mehrfach – **je einmal pro Betrieb** – geltend gemacht werden.
- **Personengesellschaften** können nur einen Betrieb haben. Sie machen den IFB für die Wirtschaftsgüter in ihrem Betrieb bis zum Höchstbetrag (Anschaffungen von € 1 Mio. pro Jahr) geltend. Für Sonderbetriebsvermögen kann nur im Rahmen dieses Höchstbetrages der Personengesellschaft ein IFB geltend gemacht werden. Auch **Kapitalgesellschaften** können nur einen Betrieb und damit einen IFB-Höchstbetrag geltend machen.
- Den IFB gibt es nur für Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens**. Wird ein Wirtschaftsgut als **Umlaufvermögen** angeschafft, steht der IFB nur zu, wenn es noch im selben Jahr in das Anlagevermögen übernommen wird.
- Der IFB hat zur Voraussetzung, dass das Wirtschaftsgut eine **Nutzungsdauer** von zumindest vier Jahren hat. Kommt es **nachträglich** wegen einer Änderung der Verhältnisse **zur Verringerung der Nutzungsdauer**, ist dies unschädlich.

- Für **Mieterinvestitionen**, die wie Gebäude abgeschrieben werden, steht kein IFB zu.
- Für **ungebrauchte Elektroautos** steht der IFB zu; Vorführwagen und Tageszulassungen gelten als ungebraucht. Für ungebrauchte **Fahrschul-Kfz** sowie Kfz, die zu **mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung** dienen, steht der IFB auch zu, wenn es Benzin/Diesel-Autos sind.
- Der IFB ist nachzuversteuern, wenn das Wirtschaftsgut vor Ablauf von vier Jahren aus dem Betrieb ausscheidet. Diese **Behaltefrist läuft von Tag zu Tag**. Sie beginnt mit dem der Anschaffung oder Herstellung folgenden Tag und endet vier Kalenderjahre nach diesem Tag.

Gesetzesreparatur: IFB nunmehr auch für klimafreundliche Heizungen

Nach dem ursprünglichen Gesetzestext wären jegliche Gebäudeteile vom IFB ausgeschlossen gewesen (z.B. eine Hackschnitzelheizung oder einen Fernwärmeanschluss zwecks Umstellung der Heizungsanlage von Öl auf Fernwärme). Deshalb wurde das Gesetz nunmehr repariert, um ab 01.01.2023 auch für folgende Gebäudeeinbauten den IFB zu ermöglichen: **Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme-/kältetauscher, Fernwärme-/kälteübergabestationen sowie Mikronetze.**

Erhöhter IFB für den Bereich Ökologisierung

Der IFB erhöht sich für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist, um 5% auf 15% („Öko-IFB“).

Zu den begünstigten Wirtschaftsgütern im Bereich Ökologisierung zählen:

- Wirtschaftsgüter, für die eine Förderung der Förderstelle [Kommunalcredit Public Consulting](#) gewährt wird und auf die das [Umweltförderungsgesetz \(UFG\)](#) oder das [Klima- und Energiefondsgesetz \(KLI.EN-FondsG\)](#) in der jeweils geltenden Fassung anwendbar ist. Ebenfalls möglich ist eine Plausibilisierung für die Erfüllung der Voraussetzungen durch z.B. Ziviltechniker oder Sachverständige;
- Emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (E-Fahrzeuge aller Art);
- öffentlich sowie nicht öffentlich zugängliche E-Ladestationen, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist;
- öffentlich sowie nicht öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen, an denen ausschließlich Wasserstoff aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Brennstoffzellenfahrzeuge erhältlich ist;
- Fahrräder, Transporträder und Spezialfahrräder mit oder ohne Elektroantrieb sowie Fahrradanhänger;
- Wirtschaftsgüter, die der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene dienen;
- Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß § 5 Abs. 1 Z 13 des [Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes \(EAG\)](#), die in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde [E-Control](#) registriert sind sowie Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Biomethan;
- Stromspeicheranlagen in Form eines stationären Systems, welches elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß § 5 Abs. 1 Z 13 EAG in Akkus aufnimmt und mit zeitlich verzögerter Nutzung wieder zur Verfügung stellt;
- Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen gemäß § 5 Abs. 1 Z 13 EAG

Für welche Wirtschaftsgüter steht kein IFB zu?

Für Anlagen, die der **Förderung**, dem **Transport** oder der **Speicherung fossiler Energieträger** dienen, sowie für Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann kein IFB geltend gemacht werden. Folgende Wirtschaftsgüter fallen unter diesen IFB-Ausschluss:

- Energieerzeugungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden können;
- Anlagen für Transport/Speicherung von fossilen Energieträgern (z.B. Öltanks, Gasleitungen und Tankfahrzeuge);
- Heizungsanlagen in Gebäuden, die fossile Energieträger nutzen können (z.B. Ölkessel und Gasthermen);
- Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie Brennstofftanks für fossile Kraft- und Brennstoffe;
- LKW und Zugmaschinen, Luftfahrzeuge und Schiffe sowie selbst fahrende Arbeitsmaschinen, wenn sie jeweils mit fossiler Energie betrieben werden können;
- nicht-kranbare Sattelanhänger.

Kann der Investitionsfreibetrag zusammen mit anderen Begünstigungen geltend gemacht werden?

- Die degressive Abschreibung für dasselbe Wirtschaftsgut wird vom IFB nicht berührt.
- Die Forschungsprämie und der IFB können gleichzeitig beansprucht werden.
- Öffentliche Zuschüsse schließen den IFB für denselben Gegenstand nicht aus (im Regelfall werden aber die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten um die steuerfreien öffentlichen Zuschüsse gekürzt).

Der „Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag“ bleibt weiterhin bestehen, kann aber **nicht** gleichzeitig mit dem IFB geltend gemacht werden.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.